

Blatt : 1

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PC® 11
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher, Gewerbliche Verwendungen
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Klebstoffe
 Gewerbliche Verwendung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftnotruf Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 3 H226

Volltext der Einstufungskategorien und der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme :



GHS02

Signalwort : Achtung

Blatt : 2

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

Gefahrenhinweise : H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar
 Sicherheitshinweise : P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
 P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
 P233 - Behälter dicht verschlossen halten
 P240 - Behälter und zu befüllende Anlage erden
 P370+P378 - Bei Brand: Schaum, Kohlendioxid (CO₂) und Trockenlöschpulver zum Löschen verwenden
 P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren : Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
n-Butylacetat	(CAS-Nr.) 123-86-4 (EG-Nr.) 204-658-1 (Index-Nr.) 607-025-00-1	< 14	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung.

Einatmen : An die frische Luft bringen. ruhigstellen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen.

Hautkontakt : Verunreinigten Kleidungsstücke und Schuhe ausziehen. Haut mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken : Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung auslösen. Nach Verschlucken, Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Reichlich Wasser trinken. Ärztliche Hilfe herbeiholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Bei Einatmen hoher Konzentrationen: Übelkeit, Benommenheit, Erbrechen, Kopfschmerzen, Ermüdung.

Hautkontakt : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kann reizend sein. Erythem (Rötung). Längere oder wiederholte Kontakte können zu Hautentzündung führen.

Berührung mit den Augen : Kann Augenreizung hervorrufen.

Verschlucken : Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Kann Reizungen des Verdauungstrakts, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall hervorrufen. Bauchschmerzen.



Blatt : 3

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.
Ungeeignete Löschmittel : Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Personen in Sicherheit bringen. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.
Explosionsgefahr : Dämpfe können ein explosionsfähiges Gemisch mit Luft bilden. Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Wassersprühstrahl zum Abkühlen exponierter Oberflächen verwenden, um die Einsatzkräfte zu schützen.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät.
Sonstige Angaben : Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Personen in Sicherheit bringen. Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen. In geeigneten, geschlossenen Behältern sammeln und zur Entsorgung bringen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung: siehe Abschnitt 13. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Alle Zündquellen entfernen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.
Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.



Blatt : 4

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten. An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Verpackungsmaterialien : In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

n-Butylacetat (123-86-4)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	480 mg/m ³ (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK (ppm)	100 ppm (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	480 mg/m ³ (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (all isomers except tert-Butyl acetate)
Österreich	OEL - Ceilings (mg/m ³)	480 mg/m ³
Österreich	OEL - Ceilings (ppm)	100 ppm
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	723 mg/m ³
Belgien	Grenzwert (ppm)	150 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	964 mg/m ³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	200 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	710 mg/m ³
Bulgarien	OEL STEL (mg/m ³)	950 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	724 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	150 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	966 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	200 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	950 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	710 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	720 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	150 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	960 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	200 ppm
Frankreich	VME (mg/m ³)	710 mg/m ³
Frankreich	VME (ppm)	150 ppm
Frankreich	VLE (mg/m ³)	940 mg/m ³
Frankreich	VLE (ppm)	200 ppm
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	300 mg/m ³ (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	62 ppm (The risk of damage to the embryo or fetus can be excluded when AGW and BGW values are observed)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	710 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m ³)	950 mg/m ³
Griechenland	OEL STEL (ppm)	200 ppm

Blatt : 5

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

n-Butylacetat (123-86-4)		
Ungarn	AK-érték	950 mg/m ³
Ungarn	CK-érték	950 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	710 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	150 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	950 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	200 ppm
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	200 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	200 mg/m ³
Polen	NDSch (mg/m ³)	950 mg/m ³
Portugal	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Portugal	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	715 mg/m ³
Rumänien	OEL TWA (ppm)	150 ppm
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	950 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (ppm)	200 ppm
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	480 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	100 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	700 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	480 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	480 mg/m ³
Slowenien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	724 mg/m ³
Spanien	VLA-ED (ppm)	150 ppm
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	965 mg/m ³
Spanien	VLA-EC (ppm)	200 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	500 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	100 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	700 mg/m ³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	724 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	150 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	966 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	200 ppm
Schweiz	VME (mg/m ³)	480 mg/m ³
Schweiz	VME (ppm)	100 ppm
Schweiz	VLE (mg/m ³)	960 mg/m ³
Schweiz	VLE (ppm)	200 ppm
Australien	TWA (mg/m ³)	713 mg/m ³
Australien	TWA (ppm)	150 ppm
Australien	STEL (mg/m ³)	950 mg/m ³
Australien	STEL (ppm)	200 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m ³)	950 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VECD (ppm)	200 ppm
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	713 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (ppm)	150 ppm
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	150 ppm

Blatt : 6

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

n-Butylacetat (123-86-4)		
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	200 ppm
USA - IDLH	US IDLH (ppm)	1700 ppm (10% LEL)
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	710 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (ppm)	150 ppm
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (mg/m ³)	950 mg/m ³
USA - NIOSH	NIOSH REL (STEL) (ppm)	200 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	710 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	150 ppm

Zusätzliche Hinweise : Empfohlene Überwachungsverfahren. Personenluftkontrolle : Raumluftkontrolle

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Kontrollmaßnahmen	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur in Räumen mit geeigneter Absaugvorrichtung verwenden. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition . Siehe auch Abschnitt 7 . Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur explosionsgeschützte Geräte verwenden.
Handschutz	: Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen
Augenschutz	: Bei Spritzkontakt: (EN 166). Sicherheitsbrille,. Gesichtsschutzschild
Körperschutz	: Schutzanzüge, Schürze und Stiefel empfohlen
Atemschutz	: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Vollmaske (EN 136). Halbmaske (DIN EN 140). Filtertyp: A (EN141)
Schutz gegen thermische Gefahren	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild	: flüssig
Aussehen	: Paste.
Farbe	: Schwarz.
Geruch	: charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Informationen verfügbar
pH-Wert	: Keine Informationen verfügbar
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Nicht anwendbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	: > 37 °C
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Informationen verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Informationen verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar, Flüssigkeit
Dampfdruck	: Keine Informationen verfügbar
Dampfdichte	: Keine Informationen verfügbar
Relative Dichte	: Keine Informationen verfügbar
Dichte	: 1,22 kg/L



Blatt : 7

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

Löslichkeit	: Keine Informationen verfügbar.
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Keine Informationen verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Informationen verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Informationen verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar.
Explosionsgrenzen	: Keine Informationen verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : < 14 % (<170 g/L) (VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt abzüglich Wasser)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Verweis auf andere Abschnitte: 10.4 & 10.5.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Entzündend wirkende Stoffe . Laugen. Säuren. Siehe auch Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

n-Butylacetat (123-86-4)	
LD50/oral/Ratte	10768 mg/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 17600 mg/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	390 ppm/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Keine Informationen verfügbar
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: Keine Informationen verfügbar
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Blatt : 8

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sonstige Angaben	: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Umweltgefährliche Eigenschaften : Bei bestimmungsgemäßem Umgang sind keine Umweltbeeinträchtigungen bekannt oder zu erwarten.

n-Butylacetat (123-86-4)	
LC50 Fische 1	100 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Lepomis macrochirus [static])
LC50 Fische 2	17 - 19 mg/l (Exposure time: 96 h - Species: Pimephales promelas [flow-through])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PC® 11	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Daten verfügbar.
n-Butylacetat (123-86-4)	
Biologischer Abbau	83 % (28 Tage)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PC® 11	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	Keine Informationen verfügbar
Bioakkumulationspotenzial	Keine Informationen verfügbar.
n-Butylacetat (123-86-4)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	1,81 (at 23 °C)

12.4. Mobilität im Boden

PC® 11	
Mobilität im Boden	Keine Informationen verfügbar
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PC® 11	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Keine Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC, 91/689/EEC) : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden
Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
08 04 09* - waste adhesives and sealants containing organic solvents or other dangerous substances

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht anwendbar

Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen**ADR**

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht anwendbar

RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine weiteren Informationen vorhanden.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Transportvorschriften (ADR) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)

- Seeschiffstransport

Transportvorschriften (IMDG) : Nicht anwendbar (cf. 2.3.2.5)

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

Blatt : 10

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

- Binnenschifftransport

Transportvorschriften (ADN) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)
 Beförderung verboten (ADN) : Nein
 Unterliegt nicht dem ADN : Nein

- Bahntransport

Transportvorschriften (RID) : Nicht anwendbar (cf. 2.2.3.1.5)
 Beförderung verboten (RID) : Nein

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	PC® 11 - n-Butylacetat
3.a. Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	PC® 11 - n-Butylacetat
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	PC® 11 - n-Butylacetat

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : < 14 % (<170 g/L) (VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt abzüglich Wasser)

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)
 Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

Niederlande

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
 SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
 NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
 NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet
 NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung : Emergency management guidelines for the storage of flammable liquids must be followed



Blatt : 11

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden : 2,5,7,8,9,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	D MEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	D NEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = Not Otherwise Specified
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung : European Chemicals Bureau. Supplier SDS (Mul 28-06-2013v1.2).

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Blatt : 12

Revision nr : 5.0

Ausgabedatum :
30/06/2015

Ersetzt : 14/04/2014

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 1999/45/EG, der Richtlinie 67/548/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.